

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
Tel.: 04141-45363
<http://WWW.iimperator.COM>
<http://WWW.richterwillkuer.DE>
<http://WWW.richterschreck.DE>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Fax

Stade, 13. Januar 2009

Geschäfts-Nr.: **16 Cs 612/06** Amtsgericht Stralsund (AG HST)

540 Js 19485/05 Staatsanwaltschaft Stralsund (StA HST)

Termin war angesetzt am 13. Januar 2009 Uhr 11:00

Beginn der Verhandlung Uhr ~ 11:30 (mit Verspätung)

In Begleitung des Angeklagten befand sich seine Ehefrau (als Zuschauer)

Protokoll

über den Verlauf der Sitzung beim Termin am 13. Januar 2009

Nach Aufruf und Abfragen der Personalien beim **Angeklagten (Autor)** erläuterte der vorsitzende Richter (Vorsitzender) aus der Akte.

Als der Autor bemerkte, dass dieses allem Anschein nach dazu führen sollte den Autor aus der Reserve zu holen um diesen damit zu verleiten und zu beeinflussen Angaben zur Sache zu machen, unterbrach der Autor den Vortrag mit den Worten

“**Darf ich einmal unterbrechen?**“

Als der Vorsitzende dem Begehren zustimmte, wurde von dem Autor mit den Worten

“**Ich werde zur Sache keine Angaben machen.**“

deutlich zu verstehen gegeben, dass er zur Sache keine Angaben machen würde. Als der Vorsitzende sich davon nicht beeindruckt ließ und mit seinem Redefluss weiterhin versuchte den Autor dahingehend zu beeinflussen, dass dieser sich zur Sache auslassen würde, machte der Autor noch einmal deutlich, dass er zur Sache keine Angaben machen würde.

Nunmehr machte der Verteidiger den Vorschlag, dass er außerhalb des Verhandlungsraumes mit dem Autor und dessen Ehefrau sprechen möchte. Diesem Vorschlag stimmten das Gericht und die Staatsanwaltschaft zu. Der anwesende Staatsanwalt äußerte sich mit den Worten: “**Ich gehe zwischenzeitlich telefonieren.**“

(Dem Autor war sehr wohl bewusst, dass dem Gericht unter den gegebenen Umständen keine andere Möglichkeit blieb als neu zu terminieren und in dem Zusammenhang Zeugen zu laden, oder das Verfahren ruhen zu lassen bis letztendlich Ermittlungsverfahren zum Abschluss gebracht wurden gegen Organe, die der Autor mit Strafanzeigen belegt hatte, oder das Verfahren nach 153 StPO einzustellen.)

Außerhalb des Verhandlungsraumes versuchte der Verteidiger den Autor dahingehend zu beeinflussen, dass dieser sich gegenüber dem Gericht entschuldigen und einräumen solle, dass er nicht vorgehabt habe den Direktor des Amtsgerichts Wolgast zu beleidigen.

Beide, sowohl der Verteidiger als auch die Ehefrau des Autors beknieten den Autor förmlich und sprachen mit Engelszungen auf diesen ein, dass er sich derart verhalten solle, was der Autor jedoch strikt ablehnte. Denn wenn der Autor sich darauf einlassen würde, würde er in dem Fall gegenüber dem Gericht und der Staatsanwaltschaft bereits ein Schuldanerkenntnis abgeben und sich selber als Lügner stempeln. Insoweit war der Autor auch nicht bereit weder seiner Ehefrau zuliebe noch dem Verteidiger gefällig zu sein und schon gar nicht dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft gegenüber. Denn es hat weder eine **Beleidigung** noch eine **üble Nachrede** gegeben. Was der Autor eingeleitet hatte, beruhte definitiv auf Tatsachen, die durch akribische Akteneinsichten zudem bestätigt und bestärkt wurden.

Nachdem wieder aufgerufen wurde, geschah Folgendes:

Da dem Vorsitzenden und der Staatsanwaltschaft bewusst geworden war, dass der Autor in eine Verhandlung zur Sache nicht hinein zu bekommen war, ging der Vorsitzende dazu über den Autor dahingehend zu bearbeiten, dass dieser eine Entschuldigung derart abgeben sollte, mit der er zum Ausdruck bringen würde, dass der Autor das angeblich beleidigte Organ Hennig (Direktor am Amtsgericht Wolgast), zu dessen Gunsten von dem Präsidenten des Landgerichts Stralsund als Dienstvorgesetzter des Organs Hennig 2 (zwei) Strafanzeigen gegen den Autor bei der Staatsanwaltschaft Stralsund eingegeben wurden, nicht beleidigen wollte, indem der Vorsitzende in dem Zusammenhang eine Formulierung vorsprach, wobei der Vorsitzende den Autor aufforderte, dieser möge ihm nachsprechen.

Da der Autor in keiner Weise eine Möglichkeit sah und auch in keiner Weise bereit war, gegenüber dem Gericht ohne Schuld ein Schuldanerkenntnis abzugeben, blieb dieser stumm.

(Die Ehefrau äußerte im Nachhinein gegenüber dem Autor, dass sie zu dem Zeitpunkt gedacht hatte: **“Das macht der nie.“** Womit sie richtig gedacht hatte.)

Als nunmehr den Anwesenden allem Anschein nach bewusst wurde, dass die Angelegenheit aus dem Ruder zu laufen schien, warf der Verteidiger zur Hilfestellung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft einen Rettungsanker, indem er äußerte, dass Verfahren gemäß 153 StPO einzustellen und der Autor möge sich lediglich wegen des **“Tons“** entschuldigen. Als sowohl das Gericht als auch Staatsanwaltschaft Zustimmung signalisierten, äußerte der Autor:

Ich entschuldige mich für den “Ton“.

Und noch einmal im Nachtrag: **Nur für den “Ton“.**

((Der Autor hatte in den Zusammenhängen folgend angeführte Überlegungen angestellt:

Wenn der **“Ton“**, den der Autor in seinen Schriftsätzen und Anschuldigungen angewendet hat nicht Gegenstand des Strafverfahrens ist, würde der Autor, bezogen auf die angeblichen Straf-Gegenstände, die Bestandteil des Strafverfahrens sind, definitiv keine Entschuldigung bezogen auf Straf-Gegenstände abgeben. Die Anschuldigungen gegen die Richter wären somit davon in keiner Weise berührt und blieben aufrecht erhalten und die Entschuldigung kann nicht - **was maßgebend ist** - für eine Entscheidung des Gerichts verwertet werden.

Und genau dieses musste zumindest sicherlich der Vorsitzende erkannt haben.))

Der Vorsitzende äußerte sich: “Nur wegen des **“Tons“**, naja,.“

Dieser äußerte weiterhin sinngemäß, da die Staatsanwaltschaft die Entschuldigung wegen des **“Ton“** als ausreichend angesehen und der Einstellung zugestimmt hatte:

“Dann stellen wir das Verfahren ohne Auflagen auf Kosten der Staatskasse ein. Die Verhandlung ist geschlossen.“

Unter dem Aspekt, dass sich die Staatsanwaltschaft damit zufrieden gestellt sah, wurden von dieser allem Anschein nach die Konsequenzen daraus nicht bedacht, denn die Konsequenz daraus ist Folgendes:

Der **“Ton“**, den der Autor in seinen Schriftsätzen benutzt hat, war zwar ruppig aber gerecht und war weder Gegenstand der Strafanzeige vom August 2005 noch Gegenstand der Strafanzeige vom Januar 2006 (in einem Verfahren zusammengefasst). Und somit war keine Möglichkeit gegeben, die Entschuldigung des Autors für das Strafverfahren auf irgendeine Weise verwerten zu können. Und das bedeutet definitiv, dass der Autor sich in keiner Weise für einen angeblichen Straf-Gegenstand entschuldigt hat, was den Verlauf des Strafverfahrens bzw. den Verlauf des Termins oder die Einstellungsentscheidung hätte tatsächlich beeinflussen können.

Um es noch einmal zu verdeutlichen:

Da der **“Ton“**, den der Autor in seinen Schriftsätzen und Anschuldigungen angewendet hat nicht Gegenstand des Strafverfahrens gewesen ist, hat der Autor, bezogen auf die angeblichen Straf-Gegenstände, die Bestandteil des Strafverfahrens gewesen sind - **angebliche Beleidigung und angebliche üble Nachrede** -, definitiv keine Entschuldigung für Gegenstände des Strafverfahrens abgegeben. Denn genauso gut hätte sich der Autor bedenkenlos dafür entschuldigen können irgendwo hingespuckt zu haben ohne dass daraus für das Straf-Verfahren Verwertungen hätten vorgenommen werden können.

Und schon gar nicht ist die **Entschuldigung für den “Ton“** dafür geeignet, die von Strafanzeigen betroffenen Organe der staatlichen Rechtspflege von den Strafanzeigen zu befreien. Die Staatsanwaltschaft würde sich der Strafvereitelung im Amt schuldig machen, wenn diese versuchen würde, die Ermittlungen einzustellen. Denn die schwerwiegenden Anschuldigungen des Autors gegen den Richter am Amtsgericht Wolgast, Hennig, und

andere, sind durch die **Entschuldigung des Autors wegen des „Tons“**, die in keiner Weise als Gegenstand des Strafverfahrens eingeordnet werden kann, nicht gegenstandslos geworden.

Die vorgenannten Vorgänge im Verhandlungsraum, wird das Gericht nachträglich sicher nicht bestreiten und in Frage stellen wollen. Das Gleiche gilt für die Staatsanwaltschaft.

Aus der Sicht des Autors war bei der Justiz in Stralsund „Holland in Not“, denn denen war gar keine Möglichkeit gegeben, den Autor einen Straftatbestand nachzuweisen, da die Anschuldigungen des Autors gegen den Richter des Amtsgerichts Wolgast und andere auf Tatsachen beruhen.

Insoweit war der Autor in keiner Weise bereit sich für etwas zu entschuldigen, was ihm gar nicht zur Last gelegt werden konnte. Insbesondere war der Autor in keiner Weise bereit, der Stralsunder Justiz ein Schuldanerkennntnis zu liefern, damit die Verantwortlichen ihr Gesicht wahren können.

Autor und Angeklagter

Zeugin für den Verlauf im Termin

Axel Schlüter

Ruth Schlüter

Axel Schlüter

Ruth Schlüter

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Autor: *Axel Schlüter*

Kopie an: Amtsgericht Stralsund
Staatsanwaltschaft Stralsund
RA Hünemeyer, Buxtehude